



Informationen zur Schülerbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln:

Die Beförderung der Schüler*innen zu den weiterführenden Schulen erfolgt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Das Landratsamt Landshut stellt den Schülern*innen bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule die Fahrberechtigung zur Verfügung. Seit dem Schuljahr 2025/2026 erhalten Sie die Fahrberechtigung in Form einer MVV-Chipkarte. Aktuell ist hier, je nach Schulweg, das 365-Euro-Ticket MVV oder das Deutschlandticket hinterlegt. Berufsschüler und Schüler ab der 11. Klasse kaufen sich die Fahrberechtigung selber und können nach Schuljahresende einen Antrag auf Rückerstattung der Fahrtkosten stellen. Außerdem können Schüler*innen ab der 11. Klasse unter bestimmten Voraussetzungen die Fahrberechtigung vom Landkreis Landshut erhalten. Siehe hierzu das Infoblatt „Informationen für Schüler ab der 11. Klasse aus dem Landkreis Landshut“ (siehe Homepage www.landkreis-landshut.de).

Zur Prüfung, welches Ticket auf der Chipkarte hinterlegt ist, können Sie gerne diesen Link nutzen:

<https://www.mvv-muenchen.de/tickets-preise/zeitkarten-abos/chipkarte-schueler/index.html>



Fahrberechtigung vergessen:

Die Fahrer sind verpflichtet, die Fahrberechtigung zu kontrollieren. Daher müssen die Schüler*innen die gültige Fahrberechtigung beim Einstieg in den Bus unaufgefordert vorzeigen. Seit dem Schuljahr 2025/2026 handelt es sich um die Chip-Karte der MVV, auf der die Fahrtberechtigung hinterlegt ist. Sollte ein Kind seine Fahrberechtigung ausnahmsweise einmal vergessen haben, ist der Fahrer berechtigt, den regulären Fahrpreis zu erheben. Im Regelfall wird hiervon abgesehen. Bei einer diesbezüglichen Regelmäßigkeit kann das Fahrpersonal auf den Erwerb einer Einzelfahrkarte für die Mitnahme bestehen.

Fahrberechtigung verloren:

Bei Verlust der Fahrberechtigung wenden Sie sich bitte umgehend an die Mitarbeiter*innen der Schülerbeförderung des Landkreises Landshut. Gegen eine Gebühr von 15,00 € wird eine neue MVV-Chipkarte beim MVV bestellt und eine vorübergehende Fahrberechtigung ausgestellt.

Meldung bei Umzug, Schulwechsel sowie der Beendigung des Schulbesuchs während des Schuljahres:

Sie sind verpflichtet einen Umzug, Schulwechsel und die Beendigung des Schulbesuches **unverzüglich und unaufgefordert** an das Landratsamt Landshut, Sachgebiet 17, Schülerbeförderung zu melden. Wenn Sie Ihrer Mitteilungspflicht nicht nachkommen, ist der Landkreis Landshut berechtigt und verpflichtet, Ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Sitzplätze – Stehplätze:

Grundsätzlich sind bei öffentlichen Linien Stehplätze gesetzlich zulässig. Das Landratsamt Landshut kann hier nur eingreifen, wenn die zugelassenen Sitz- und Stehplätze überschritten werden. Für Stehplätze müssen geeignete Haltevorrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden und für alle, vor allem für Kinder jeden Alters, erreichbar sein. In den Schulbussen mit Stehplätzen sind die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 80 – 110 cm angebracht. Die Haltegriffe finden sich in der Regel an der zum Gang ausgerichteten Seite der Sitze. Wenn zu befördernde Personen im Bus stehen, ist die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften auf 60 km/h begrenzt.

Überfüllte Busse:

Das Landratsamt Landshut führt bei Bedarf Buskontrollen und Fahrgastzählungen durch. Bisher wurden hier vereinzelt Überschreitungen der zugelassenen Sitz- und Stehplätze festgestellt.

Der Eindruck eines überfüllten Busses entsteht häufig dadurch, dass die Kinder im Bus nicht bis nach hinten aufrücken. Oft werden Sitzplätze freigehalten oder die jüngeren Schüler trauen sich nicht, bis nach hinten durchzugehen. Wir bitten hier auch die Sorgeberechtigten und Schulen, alle Fahrschüler*innen regelmäßig darauf aufmerksam zu machen und zu sensibilisieren, damit hier eine größtmögliche Rücksichtnahme und damit Sicherheit für alle Schüler*innen erreicht werden kann.

Das Befördern von Schülern*innen, auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie neben dem Fahrersitz und auch vorne am Fenster, ist unzulässig. Hier ist ebenfalls die Mithilfe und Sensibilisierung des Fahrpersonals und der Schulwegbegleiter notwendig, damit die Schüler*innen zur bestmöglichen Nutzung der zugelassenen Stehplätze, bis nach hinten im Bus aufschließen.

Selbstverständlich wird der Landkreis Landshut bei Beschwerden tätig und ist bemüht, schnellstmöglich eine Verbesserung der Situation zu erzielen.

Richtiges Verhalten beim Fahren mit dem Zug und/oder Bus:

- Busse halten an einer Haltestelle grundsätzlich nur, wenn ein Fahrgast ein- oder aussteigen möchte. Daher zum Einsteigen gut sichtbar an der Haltestelle aufstellen und zum Aussteigen rechtzeitig (falls vorhanden) den Halteknopf im Bus drücken oder rechtzeitig beim Fahrer melden.
- Beim Einfahren des Zuges oder Busses vom Rand zurückbleiben und nicht drängeln.
- Vor einem Zustieg zuerst die aussteigenden Fahrgäste passieren lassen.
- Vor dem Einstieg in den Bus Schultasche und MVV-Chipkarte in die Hand nehmen.
- Im Fall eines Stehplatzes die Tasche zwischen den Füßen abstellen und an den Haltevorrichtungen festhalten.
- Jeden Sitzplatz nutzen und keine Plätze reservieren.
- Im Bus nach hinten aufrücken, damit alle Schüler*innen Platz haben.
- Den Anweisungen des Fahrpersonals folgen.

Eine gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber Mitschülern, weiteren Fahrgästen und dem Fahrpersonal macht die Busfahrt für alle Beteiligten angenehmer und sicherer!

Verweis auf andere Fahrtmöglichkeiten – Verteilerproblem:

Bei hochfrequentierten Streckenverbindungen werden oftmals zusätzliche Busse und/oder Verstärkerfahrzeuge eingesetzt.

Eine Verstärkerfahrt kann jedoch nicht immer eingerichtet werden. Oftmals sind zusätzliche Busse bzw. qualifizierte Fahrer*innen nicht verfügbar. Daher ist es erforderlich, dass sich die Kinder auf die Busse und Fahrten aufteilen. Wenn ein zusätzlicher Bus eingesetzt werden kann, verkehren diese im Regelfall lediglich ein paar Minuten zeitversetzt. Bei nicht ausreichender Platzkapazität ist das Fahrpersonal grundsätzlich berechtigt, auf eine nachfolgende Fahrt zu verweisen.

Zusätzlicher Bus bei früherem Unterrichtsende:

Das Verkehrsunternehmen stellt die Beförderung für die Schüler*innen, die im Regelfall zur gleichen Zeit zu befördern sind, sicher. Bei außerplanmäßigem Unterrichtsende (z.B. vor den Ferien) kann es passieren, dass nicht alle Schüler*innen in den bereitgestellten Bussen Platz finden.

Auch hier ist das Fahrpersonal berechtigt, Fahrgäste auf folgende Fahrten zu verweisen; eine Wartezeit von 45 bis 60 Minuten ist zumutbar. Im Fokus steht hier die Sicherheit der Fahrgäste.

Es ist nicht möglich, z. B. den späteren Bus früher fahren zu lassen, um dann hier zwei Busse gleichzeitig im Einsatz zu haben. Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, sich an den Fahrplan zu halten und auch die spätere Fahrt durchzuführen. Die öffentlichen Linien dienen nicht nur der Schülerbeförderung, sondern sind auch für reguläre Fahrgäste, wie z. B. Berufstätige, Pendler und Freizeitfahrgäste gedacht. Eine Verlässlichkeit bezüglich des Fahrplanes ist deshalb zwingend erforderlich.

Viele Verkehrsunternehmen können nicht kurzfristig einen zusätzlichen Bus zur Verfügung stellen da oftmals kein weiteres Fahrzeug oder Fahrpersonal zur Verfügung steht.

Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung:

Alle zur Personenbeförderung eingesetzten Busse werden regelmäßig, spätestens nach 12 Monaten, einer Hauptuntersuchung unterzogen. Weiterhin sind Sicherheitsprüfungen in Abhängigkeit des Alters der im Einsatz befindlichen Busse vorgeschrieben: ein Bus von 1 bis 3 Jahren wird alle 6 Monate nach der Hauptuntersuchung und alle älteren Busse jeweils 3, 6 und 9 Monate nach der Hauptuntersuchung, zusätzlichen Kontrollen unterzogen. Die Busse werden also ab einem Alter von 3 Jahren vierteljährlich auf ihre Sicherheit hin überprüft.

Was tun bei Beschwerden:

Werden Beschwerden bezüglich überfüllter Busse oder sonstigen Missständen (z.B. stehende Schüler*innen bei der Fahrt im Bereich von Trittstufen oder Fahrerbereich) bekannt, wird diesen Meldungen selbstverständlich nachgegangen.

Sollten Probleme auftreten, stehen das Verkehrsunternehmen und das Sachgebiet 17 des Landratsamtes Landshut, als Ansprechpartner zur Verfügung.

Informationen zu den Fahrplänen der öffentlichen Linien im Landkreis Landshut finden Sie auf der Homepage www.landkreis-landshut.de unter der Rubrik „Themen – Mobilität – Bus und Bahn – Fahrpläne“.

Kontakt:

Landratsamt Landshut,
Sachgebiet 17, ÖPNV und Schülerbeförderung
Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach

Tel: 08703 9073-1711

E-Mail: oePNV@landkreis-landshut.de

schuelerbefoerderung@landkreis-landshut.de

Landratsamt Landshut

Sachgebiet 17 – ÖPNV, Schülerbeförderung

Stand: 02/2026



Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

Ab **01.03.2024** digitalisierte der Landkreis Landshut die Antragstellung für die Schülerbeförderung und die Rückerstattung der Fahrtkosten zu allen weiterführenden Schulen, sonderpädagogischen Förderzentren, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, die bisher schriftlich über den Erfassungsbogen bzw. den Antrag für Rückerstattung der Fahrtkosten erfolgte.

Die Online-Beantragung ist für **alle Schüler*innen** für das neue **Schuljahr 2026/2027** an weiterführenden Schulen erforderlich. Falls ein Schulwechsel in Frage kommt, bitte erst dann den Online-Antrag für die entsprechende Schule stellen, wenn die Schule feststeht.

Die Beantragung eines Schülerfahrausweises oder einer Fahrtkostenerstattung wird online über das Antragsportal „myVIA“ durchgeführt.

Das Portal ist zu erreichen unter: <https://www.landkreis-landshut.de/schulweg>.

Die Inhalte des Portals sind in deutscher und englischer Sprache aufrufbar (oben rechts auf die Erdkugel klicken und umstellen, falls die Seite in Englisch benötigt wird).

Sie als Erziehungsberechtigte*r, bzw. volljährige*r Schüler*in, erstellen dort einen Account (Nutzerkonto), der mittels einer Verifizierungs-E-Mail freigeschaltet wird. Dort erfassen Sie die Daten des Schülers/der Schülerin, für den/die die Beförderung bzw. die Rückerstattung beantragt werden soll und erstellen dann den Antrag auf einen Schülerfahrausweis bzw. die Rückerstattung. Das System führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag. So kann keine Angabe übersehen werden. Auch etwaige Pkw-Strecken zur Haltestelle können hier mit angegeben werden.

Der Antrag wird im Anschluss direkt an die angegebene Schule zur Schulbestätigung und an das Landratsamt Landshut, Schülerbeförderung übermittelt. Den Bearbeitungsstatus Ihres Antrages können Sie ebenfalls im Onlineportal „myVIA“ verfolgen.

Für neuangemeldete Schüler*innen bitte den Antrag erst stellen, wenn die Anmeldung an der Schule erfolgreich war!

Wichtig: Dieser Antrag muss für **jedes Schuljahr** neu gestellt werden. Selbstverständlich bleiben die Grunddaten hinterlegt, sodass die Beantragung keinen großen Aufwand mehr darstellt. Bestandsschüler (6. bis 10. Klassen) sollen den Antrag im Zeitraum 10.03.2026 bis 30.04.2026 für das darauffolgende Schuljahr 2026/2027 stellen.

Bankverbindung | St. -Nr.

Sparkasse Landshut
IBAN: DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC: BYLADEM1LAH

Steuernummer: 132/114/51577

Landratsamt Landshut

Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

poststelle@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut-erleben.de

Öffnungszeiten

Mo	08:00 - 12:00, 13:30 - 15:30
Di - Mi	07:30 - 12:00
Do	08:00 - 12:00, 13:30 - 17:00
Fr	08:00 - 12:00

Busanbindung: Linie 307

Seite 1 von 3

Bei Änderungen betreffend den Schüler/der Schülerin, z. B. Umzug, Schulwechsel, Beendigung des Schulbesuches usw. während des Schuljahres, sind Sie wie bisher verpflichtet, diese Änderung **unverzüglich** an das Landratsamt Landshut zu melden. Bei Nichtmeldung werden Ihnen die Kosten für die Schülerfahrberechtigungen, die Sie ohne Anspruch erhalten haben, vom Landratsamt Landshut in Rechnung gestellt.

Schüler*innen mit Vollzeitunterricht **ab der 11. Klasse**, die von der Belastungsgrenze/Eigenanteil befreit sind, können ebenfalls eine Schülerfahrberechtigung online über „myVIA“ im Monat August bzw. September beantragen. Hier müssen die erforderlichen Nachweise zur Befreiung von der Belastungsgrenze/Eigenanteil vom **August vor Schulbeginn** im Onlineantrag (z.B. Kindergeldnachweis, Bürgergeldbescheid usw.) hochgeladen werden.

Weiterhin können Schüler*innen mit Vollzeitunterricht **ab der 11. Klasse** ebenfalls eine Schülerfahrberechtigung online über „myVIA“ beantragen und den Betrag der Belastungsgrenze/Eigenanteil in Höhe von 320 € bzw. 490 € auf das Konto des Landkreises Landshut bis zum **31. Juni** vor Schulbeginn überweisen. Bei der Antragsstellung aus diesem Grund, gehen wir von einem Zahlungseingang des Eigenanteils baldmöglichst nach Antragstellung, jedoch spätestens zum **31. Juni**, aus.

Der Betrag der Belastungsgrenze/Eigenanteil ab der 11. Klasse für einen Schüler*in mit Rückerstattungsanspruch pro Familie und Schuljahr beträgt 320 €.
Für Familien mit mind. 2 Kindern ab der 11. Klasse mit Rückerstattungsanspruch liegt der Betrag für die Belastungsgrenze/Eigenanteil bei 490 € pro Schuljahr.

Für Schüler*innen, die sich nach Ende des Schuljahres ihre gekauften Fahrkarten oder die Fahrten mit dem PKW erstatten lassen möchten, erfolgt die Antragstellung für die Rückerstattung der Fahrtkosten ebenfalls über „myVIA“. Die gekauften Fahrkarten müssen in dem jeweiligen Antrag hochgeladen werden. Alle weiteren benötigten Unterlagen (z.B. bestätigter Stunden- bzw. Blockplan) können online übermittelt werden. Onlinetickets und Abbuchungsbelege können ebenfalls online hochgeladen werden.

Die Antragstellung auf Anerkennung des privaten Kfz (Vorausbescheid) bei Schulbeginn, erfolgt auch online über „myVIA“. Die erforderlichen Unterlagen (z.B. bestätigter Stunden-, Rhythmus-, Blockplan, Angaben zur Fahrgemeinschaft) sollen in „myVIA“ hochgeladen werden. Die Einholung der Schulbestätigung wird automatisch durch „myVIA“ erfolgen.

Achtung:

Die rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere in Hinblick auf die nächstgelegene Schule oder Einreichungsfristen ändern sich dadurch nicht. Die Information in „myVIA“ über den voraussichtlichen Anspruch auf Schülerbeförderung ist nicht bindend. Der Anspruch auf Beförderung zur nächstgelegenen Schule bzw. auf Rückerstattung der Fahrtkosten wird vom Landratsamt Landshut geprüft und entschieden.

Bankverbindung | St. -Nr.

Sparkasse Landshut
IBAN: DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC: BYLADEM1LAH

Steuernummer: 132/114/51577

Landratsamt Landshut

Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

poststelle@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut-erleben.de

Öffnungszeiten

Mo	08:00 - 12:00, 13:30 - 15:30
Di - Mi	07:30 - 12:00
Do	08:00 - 12:00, 13:30 - 17:00
Fr	08:00 - 12:00

Busanbindung: Linie 307

Seite **2** von **3**

Link für das Antragsportal - Onlineservice:
<https://www.landkreis-landshut.de/schulweg>

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Schülerbeförderung gerne zur Verfügung:

Ihre Schülerbeförderung des Landkreises Landshut

Tel: 08703 9073-1711

E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-landshut.de

Bankverbindung | St. -Nr.

Sparkasse Landshut
IBAN: DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC: BYLADEM1LAH

Steuernummer: 132/114/51577

Landratsamt Landshut

Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

poststelle@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut-erleben.de

Öffnungszeiten

Mo	08:00 - 12:00, 13:30 - 15:30
Di - Mi	07:30 - 12:00
Do	08:00 - 12:00, 13:30 - 17:00
Fr	08:00 - 12:00

Busanbindung: Linie 307

Seite **3** von **3**



Anträge auf Schülerbeförderung oder Fahrkostenerstattung ab jetzt online stellen.

In **drei Schritten** zum Online-Antrag:

① **Konto erstellen & E-Mail-Adresse bestätigen**

Besuchen Sie das Portal und erstellen Sie Ihr Konto. Im Anschluss senden wir Ihnen eine E-Mail mit einem Link. Mit einem Klick darauf bestätigen Sie Ihre E-Mail-Adresse.

② **Kinder & Erziehungsberechtigte anlegen**

Geben Sie nun die abgefragten Daten zu den Kindern und Erziehungsberechtigten ein.

③ **Antrag erstellen, ausfüllen & abschicken**

Erstellen Sie einen neuen Antrag und füllen Sie diesen mit den noch fehlenden Informationen. Anschließend kann der Antrag abgeschickt werden.

www.landkreis-landshut.de/schulweg

